

Sportordnung

gem. §7 Abs. 4 der Vereinssatzung

gültig ab dem 16.03.2022



Inhalt

§ 1 Gültigkeit.....	1
§ 2 Teilnahme an Veranstaltungen	1
§ 3 Helfereinsätze.....	2

§ 1 Gültigkeit

Diese Sportordnung gilt für alle Mitglieder des Triathlon- und Ausdauersportvereins Flensburg e.V.; hier: TriAs Flensburg

§ 2 Teilnahme an Veranstaltungen

1. Teilnahme mit einem DTU-Startpass
 - a. Bei SHTU/DTU/ITU Wettkämpfen unter Benutzung des Startpasses.
 - i. In der Anmeldung muss unter der Rubrik Verein ist nur der Name des Startpassliefernden Vereins anzugeben; hier: TriAs Flensburg
 - ii. eine Nennung (auch zusätzlich) von Sponsoren oder ähnliches muss über den Vorstand beantragt werden
 - iii. **Diese Regelung gilt für alle Wettkämpfe, National und International.**
 - b. Wettkämpfen in Schleswig-Holstein, Hamburg und das südliche Dänemark Zusätzlich zu den Punkten unter (1) a., auch ohne gilt:
 - i. ist unter Nutzung des Startpasses die **Wettkampfbekleidung** des Startpassliefernden Vereins; hier: TriAs Flensburg zu nutzen, hiervon ausgenommen sind Lang- und Mitteldistanzwettkämpfe.
 - ii. Die Wettkampfbekleidung kann, im Rahmen von Verfügbarkeit, vom Verein gestellt werden.
 - iii. Möchte ein Mitglied die eigene Wettkampfbekleidung nutzen, so ist diese in der Farbgebung an die Vereinsfarben anzulehnen, zudem ist die Wettkampfbekleidung mit dem Vereinslogo zu versehen. Die Druckkosten werden, bei einem Bedrucken beim Druckpartner, vom Verein getragen.
2. Bei Nichteinhaltung des §2 Abs 1+2, werden folgende Strafen erhoben.
 - a. Beim erstmaligen festgestellten Verstoß eine Vereinsstrafe in Höhe von 50 €.
 - b. Beim den beiden nachfolgenden Vergehen jeweils zusätzlich 25 € zur vorherigen Strafzahlung.
 - i. heißt: 2. Vergehen 75€, 3. Vergehen 100€
 - c. Bei weiteren Verstößen wird ein schadhaftes Verhalten gegenüber dem Verein festgestellt, ein Ausschluss aus dem Verein regelt § 6 Abs 3 der Vereinssatzung.

§ 3 Helfereinsätze

1. Anzahl der Einsatzstunden
 - a. Jede/s aktive Familie / Mitglied im Alter von 18 bis 65 Jahren (es zählt der Geburtsjahrgang) ist zu einem Helfereinsatz von 4 Stunden pro Jahr verpflichtet.
 - b. Aktive Mitglieder der Jugendsparte erhalten nur eine Förderung, wenn sie einen Helfereinsatz von 2 Stunden pro Jahr ableisten.
2. Arten von Einsatzstunden
 - a. Die Einsatzstunden können wie folgt abgeleistet werden:
 - i. Vereinsinterne Veranstaltungen
 - ii. Kampfrichterveranstaltungen der SHTU im Rahmen der Kampfrichtertätigkeitendes Vereins
 - iii. Hilfeleistung bei kooperierenden Vereinen (z.B. Kampfrichter bei der LG Flensburg)
 - iv. Organisation von gemeinschaftlichen Zusammenkünften, nach vorheriger Genehmigung des Vereinsvorstands
 - v. Unterstützung im Rahmen von Jugendfreizeiten
 - vi. Trainertätigkeiten innerhalb des Vereins
 - vii. Vorstandstätigkeiten innerhalb des Vereins
 - viii. Ehrenamtliche Tätigkeiten des Vereins in übergeordneten Organisationen
3. Ausgleich von nicht erbrachten Einsatzstunden
 - a. Mitglieder, die den Helfereinsatz nicht ableisten können oder wollen, zahlen einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 40€ pro Jahr.
 - b. Wer den Helfereinsatz teilweise erbringt, zahlt den Ausgleichsbetrag anteilig entsprechend der Anzahl der geleisteten Helferstunden.
 - c. Für aktive Mitglieder der Jugendsparte erfolgt bei nicht erbrachten Einsatzstunden keine Vergütung von Meldegebühren oder Fahrtkosten für Wettkämpfe und Veranstaltungen.
4. Verwendung der Ausgleichszahlungen
 - a. Pro Kalenderjahr werden die Ausgleichszahlungen anteilig zu gleichen Teilen verwendet:
 - i. Verwendung im Haushaltsplan des Vereins.

Diese Sportordnung wurde am 16. März 2022, gem. §9 Abs. 4 und § 18 der Vereinssatzung, durch den Vereinsvorstand beschlossen und in Kraft gesetzt.